

Antrag

der Abgeordneten Gyde Jensen, Alexander Graf Lambsdorff, Peter Heidt, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Michael Georg Link, Till Mansmann, Roman Müller-Böhm, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Katja Suding, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Individuellen Sanktionsmechanismus einführen – Menschenrechtsverletzer gezielt treffen und Straflosigkeit beenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die digitalisierte und globalisierte Welt bietet neue Möglichkeiten, Informationen über Menschenrechtsverletzungen weltweit zu dokumentieren und diese schnell über verschiedenste Informationskanäle zu verbreiten. Videos in sozialen Medien zeigen, wie autoritäre Regime brutal gegen demonstrierende Bürger vorgehen; Berichte von gezielten Attentaten auf Menschenrechtsverteidiger, Folter und Misshandlungen sind traurige Realität. Leider bleiben trotz glaubwürdiger und belastbarer Beweise solche Menschenrechtsverstöße allzu oft ungeahndet. Nicht zuletzt verdeutlichen Gewalttaten und Menschenrechtsverletzungen wie die Vergiftung des russischen Oppositionspolitikers Alexej Nawalny, die Ermordung des saudischen Journalisten Jamal Kashoggi oder die massenhafte Internierung und Misshandlung der uigurischen Volksgruppe in chinesischen Lagern in Xinjiang die Dringlichkeit, ein Zeichen gegen internationale Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen zu setzen.

Um dieses Problem anzugehen und gegen Menschenrechtsverstöße weltweit gezielt vorgehen zu können, wird auf EU- und Bundesebene über die Einführung eines individuellen Sanktionsmechanismus debattiert. Der Mechanismus geht ursprünglich auf den im Jahr 2016 in den USA in Kraft getretenen Global Magnitsky Human Rights

Accountability Act (Global Magnitsky Act) zurück. Dieser ermöglicht es, Sanktionen gegen Einzelpersonen und Einheiten weltweit zu verhängen, die nachweislich an schwersten Menschenrechtsverstößen wie Folter, Sklaverei und sexualisierter Gewalt oder an erheblicher Korruption beteiligt waren. Die Sanktionen belaufen sich dabei auf die Verhängung von individuellen Einreiseverboten, wie beispielsweise durch Visumssperren oder dem Nutzungsverbot von Airlines, sowie dem Einfrieren von Vermögenswerten und Konten einzelner Personen. Eine solche Verhängung von Sanktionen soll dazu dienen, die Verantwortlichen für schwere und nachweisbare Menschenrechtsverletzungen zu ahnden und künftige Verstöße gegen die Menschenrechte zu verhüten, denn Täter müssen mit direkten Konsequenzen rechnen.

Im Gegensatz zu bereits bestehenden Möglichkeiten der staatengebundenen wirtschaftlichen Sanktionen können personenbezogene Sanktionen gezielt gegen Personen eingesetzt werden. Eine Verhängung von wirtschaftlichen Sanktionen gegen Staaten muss stets mit den Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung oder Beziehungen zu Drittstaaten abgewogen werden. In vielen Fällen führen solche Sanktionen sogar zu einer Verschlimmerung der Menschenrechtslage in einem sanktionierten Land. Die gravierenden Auswirkungen von Sanktionen und der Mangel an wirksamen Alternativen führen dazu, dass schwere Menschenrechtsverletzungen oft nicht ausreichend geahndet werden. Ein personenbezogenes Sanktionsregime würde der Europäischen Union und Deutschland hingegen ermöglichen, konsequent und gezielt gegen Menschenrechtsverletzer weltweit vorzugehen, einen Beitrag zu einer regel- und menschenrechtsbasierten Weltordnung zu leisten und gleichzeitig die Zivilbevölkerungen der jeweils betroffenen Länder zu schonen.

Als Wertegemeinschaft trägt die Europäische Union (EU) eine besondere Verantwortung, die Menschenrechte weltweit zu fördern. Einer Initiative der niederländischen Regierung folgend verabschiedete das Europäische Parlament bereits mit großer Mehrheit einen Entschließungsantrag am 14. März 2019, der die Einführung eines personenbezogenen Sanktionsregimes auf EU-Ebene vorsieht (www.europarl.europa.eu/doceo/document/RC-8-2019-0177_DE.html). Dieser Sanktionsmechanismus soll im Gegensatz zu bereits bestehenden individuellen und gezielten Sanktionsmöglichkeiten auf EU-Ebene, die weitgehend unbekannt und daher ineffektiv sind, eine starke, gemeinsame Antwort und Abschreckungsmaßnahme gegen Straflosigkeit darstellen und einen transparenten und kohärenten Prozess zur Verhängung von personenbezogenen Sanktionen schaffen. Darüber hinaus sollen Entscheidungen im Rahmen dieses Mechanismus durch qualifizierte Mehrheit getroffen werden können. Die Entscheidung des Europäischen Parlaments bestätigte der Rat der Europäischen Union im Dezember 2019 und wird aktuell in der Ratsarbeitsgruppe für Außenbeziehungen RELEX ausgearbeitet. Da die Einführung eines personenbezogenen Sanktionsmechanismus bisher noch ausblieb, wird die Bundesregierung mit der am 1. Juli 2020 angetretenen EU-Ratspräsidentschaft maßgeblich daran beteiligt sein, dessen zügige Einführung weiter voranzutreiben und zu unterstützen.

Auf Bundesebene besteht nach wie vor keine Möglichkeit, Menschenrechtsverletzer weltweit gezielt mit personenbezogenen Sanktionen zu belegen. In Einzelstaaten wie Estland, Großbritannien, Kanada, Litauen und Lettland wurden hingegen bereits Gesetze auf Grundlage des Global Magnitsky Acts erlassen. Zweifelsohne würde ein EU-weites Sanktionsregime im Vergleich zu dessen Einführung in einzelnen Mitgliedsstaaten eine größere Schlagkraft und Wirkung besitzen. Jedoch wäre es ein entscheidendes Signal, wenn die Bundesregierung mit gutem Beispiel vorangeht und so auch gegenüber anderen Mitgliedstaaten für die Einführung eines individuellen Sanktionsregimes wirbt. Sowohl in der EU als auch in Deutschland sollte klar geregelt sein, dass Menschenrechtsverletzer nicht willkommen sind und man vor ihren Verbrechen nicht die Augen verschließt.

Es braucht ein deutliches Signal an Menschenrechtsverletzer weltweit, dass Deutschland und Europa bereit sind, Menschenrechtsverletzungen gezielt und konsequent zu ahnden. Ein personenbezogenes Sanktionsregime auf Bundes- und EU-Ebene bietet ein neues, wichtiges Instrument, um die Personen, die individuell und direkt an solchen Menschenrechtsverletzungen beteiligt oder dafür verantwortlich sind, mit Maßnahmen zu belegen. Darüber hinaus gilt es, alle Instrumente, die zur Durchsetzung des Völkerrechts und Ahndung von Menschenrechtsverletzungen – beispielsweise den Internationalen Strafgerichtshof und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – zu stärken, um weltweit gegen die Straflosigkeit von Menschenrechtsverbrechern vorzugehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen individuellen Sanktionsmechanismus in Deutschland einzuführen, der die Belangung von Personen weltweit ermöglicht, die nachweislich an schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind oder für schwere Menschenrechtsverstöße verantwortlich gemacht werden können. Die Sanktionen sollten dabei das Einfrieren von sich in Deutschland befindendem Vermögen und Einreiseverbote nach Deutschland umfassen;
2. sich im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft auch für die Einführung eines individuellen Sanktionsmechanismus auf EU-Ebene einzusetzen und eine schnellstmögliche Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Parlaments und des Rats der Europäischen Union diesbezüglich voranzutreiben;
3. gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene dafür zu werben, die Einführung von individuellen Sanktionsmechanismen zu unterstützen;
4. sich bei der Einführung eines personenbezogenen Sanktionsmechanismus auf EU-Ebene dafür einzusetzen und auf Bundesebene sicherzustellen, dass die Sanktionsmechanismen in Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Konvention für Menschenrechte sowie mit bestehendem EU-Recht stehen. Darüber hinaus müssen die Sanktionsmechanismen bereits existierende und künftige internationale Sanktionsregelungen ergänzen und dürfen sie nicht ersetzen. Sanktionen dürfen nur auf Basis klarer Voraussetzungen verhängt werden, wenn diese auf Basis von Beweisen nachgewiesen worden sind. Die Entscheidung ist detailliert zu begründen. Der Umfang der Sanktionen muss dabei in sachlicher wie zeitlicher Hinsicht verhältnismäßig sein, auch im Hinblick auf Strafen, wenn die Zielperson in einem Strafverfahren für ihre Taten verurteilt wird. Die Person, die Ziel der Sanktionen wird, muss die Möglichkeit haben, gegen die Verhängung gerichtlich vorzugehen;
5. im bilateralen Dialog mit europäischen und internationalen Partnern sowie in Gremien der Vereinten Nationen für den Einsatz von personenbezogenen Sanktionen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen zu werben, um eine Zusammenarbeit der internationalen Staatengemeinschaft im Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen voranzutreiben und den Druck auf Menschenrechtsverletzer weltweit zu erhöhen.

Berlin, den 8. September 2020

Christian Lindner und Fraktion

